

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 47/2019

21. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“ vom 30. Oktober 2019	1627
---	------

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. November 2019	1631
---	------

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) vom 29. Oktober 2019	1633
---	------

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Modelle zur Patientenmobilität“ vom 1. November 2019	1636
---	------

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Hagenwerder – Schmölln, Tausch der Masten 69, 70, 72 93, 133, 134“ Gz.: DD32-8301/22/26 vom 15. Oktober 2019	1637
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde (565/566), Tausch der Masten 11, 12, 18, 24, 26 und 27“ Gz.: DD32-8301/22/27 vom 15. Oktober 2019	1639
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wiederherstellung Satzunger Dorfbach (Hochwasserschadensbeseitigung 2013) in Marienberg OT Satzung“ Gz.: C46-8615/86/5 vom 4. November 2019	1640
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens des Verbandes für ländliche Neuordnung Sachsen aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/31 vom 4. November 2019	1641
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung des Anhörungs- und Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr zwischen dem Landkreis Bautzen und der Großen Kreisstadt Kamenz Gz.: 20-2217/1/12 vom 5. November 2019	1642
---	------

Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung des Anhörungs- und Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr	1643
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbkörper- und Dekorstoffen“ der Firma Ferro GmbH – Werk Magmalor Colditz am Standort Colditz Gz.: L44-8431/2001 vom 5. November 2019	1645
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Opitz-Familienstiftung Gz.: 20-2245/607/1 vom 6. November 2019	1646
--	------

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. November 2019	1647
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Lugau vom 7. Mai 2019 vom 23. Oktober 2019	1649
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Lugau	1650
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 1. November 2019	1654
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 24. September 2019	1655
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 19. Juni 2009 vom 4. November 2019	1656
Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in der Fassung vom 19. Juni 2009	1657

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gemeinsame Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“

Vom 30. Oktober 2019

Mit diesem Curriculum wird eine Fortbildungsstruktur empfohlen, die in die wichtigsten aktuellen Fragen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen einführt. Diese Fortbildung basiert auf der Grundlage des vom Sächsischen Landesjugendamt im Jahr 2004 veröffentlichten „Curriculum zur Umsetzung des Bildungsauftrages in sächsischen Kindertageseinrichtungen“. In diesem Curriculum wurden die wesentlichen Grundlagen des neuen Bildungsverständnisses thematisiert. Dieses neue Bildungsverständnis fand später seinen Niederschlag in „Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“, veröffentlicht im Jahr 2007.

Ein Großteil der pädagogischen Fachkräfte in Sachsen hat eine Fortbildung nach dem oben genannten Curriculum absolviert. Diese Leistung der pädagogischen Fachkräfte und der Träger der Einrichtungen verdient große Anerkennung.

Das „Bildungscurriculum 2019“ ist eine Fortschreibung und ersetzt das „Bildungscurriculum“ aus dem Jahr 2004. Es enthält dessen grundlegende Inhalte in Bezug auf das Bildungsverständnis, setzt aber bei der aktuellen Situation der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019 an. Es greift die Fragestellungen und Veränderungen auf, die aufgrund gesetzlicher Regelungen und weiterentwickelter Theorie und Praxis entstanden sind. Insofern ist dieses neue Curriculum insbesondere für alle Wieder- und Quereinsteiger eine aktuelle Einführung in das Verständnis des Bildungsansatzes des Sächsischen Bildungsplanes und die praktische Arbeit sowie deren rechtliche Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen.

Mit dieser Fortbildung werden insbesondere die in dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 12. August 2019 zum Vollzug der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte im Rahmen der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen genannten Anforderungen an eine Fortbildung im Umfang von 160 Stunden erfüllt. Außerdem können auch andere pädagogische Fachkräfte im Sinne einer Auffrischung an der nachstehend beschriebenen Fortbildung „Bildungscurriculum 2019“ teilnehmen.

Die Fortbildung soll teilnehmerorientiert und teilnehmeraktivierend gestaltet sein. Das Bildungsverständnis des Sächsischen Bildungsplans – wie Kinder sich bilden – gilt vom Ansatz her auch für die Erwachsenenbildung: Auch Erwachsene bilden sich selbst. Sie sind Akteur ihrer eigenen Bildung und ganzheitlichen Weiterentwicklung. Die Fortbildung dazu muss das berücksichtigen. Auch wenn in dieser Fortbildung theoretische Wissensimpulse enthalten sein sollen – eine reine Wissensvermittlung würde der Zielstel-

lung dieser Fortbildung nicht gerecht. Ziel ist die Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung des professionellen Handelns in den Tätigkeitsfeldern von Kindertageseinrichtungen.

Zu den Grundthemen sind inhaltliche Bestandteile benannt, die das Thema jeweils in etwa umreißen. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Die Themen haben auch nicht immer die gleiche Wertigkeit und erfordern insofern nicht einen gleichen Zeitaufwand. Insbesondere ist bei der Bearbeitung eines Themas die aktuelle Weiterentwicklung zu beachten.

Die Themen sollen methodisch interessant und differenziert aufbereitet und dialogisch bearbeitet werden. Für diese Aufbereitung werden hier keine Hinweise gegeben – sie obliegt der Kompetenz der Fortbildnerin/des Fortbildners. Nur im Einzelfall gibt es Hinweise auf ein bestimmtes Material (siehe Fußnoten). Es ist angemessen, dass die Teilnehmer/-innen im Rahmen dieser Fortbildung über wichtige Beschlüsse der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Landtages (zum Beispiel Verbesserung der Personalschlüssel) und des Landesjugendhilfeausschusses (zum Beispiel Empfehlungen) zu relevanten Fragestellungen informiert werden. Grundsätzlich sind für Fortbildner/-innen Materialien zu allen Themen erreichbar.

Die Fortbildung wird mit der Ausreichung eines Zertifikates abgeschlossen. Durch das Zertifikat wird die Durchführung der Fortbildung auf der Grundlage des „Bildungscurriculum 2019“ im Umfang von mindestens 160 Stunden bestätigt.

- Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage
- der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Fortbildungsmodulen,
 - der Dokumentation eines Prozesses in einem konzeptionellen Teilbereich, welche an einem Beispiel die Realisierung des Kompetenzzuwachses der Teilnehmerin beziehungsweise des Teilnehmers beschreibt, sowie
 - einem Kolloquium in Form einer Präsentation, bei der diese Dokumentation der Gruppe oder einer Kleingruppe vorgestellt wird und eine fachliche Rückmeldung erfolgt.

Das Muster für das Zertifikat ist der Anlage zu entnehmen.

Die vom Fortbildungsanbieter eingesetzten Dozentinnen und/oder Dozenten sollen über eine mehrjährige Erfahrung in der Aus- und/oder Fortbildung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung verfügen.

„Bildungscurriculum 2019“

Die Fortbildung soll mindestens folgende Themen enthalten:

	Thema	Stunden-umfang	Inhaltliche Bestandteile
1.	Rechtliche Grundfragen	8	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen des SGB VIII (KJHG), LJHG und des SächsKitaG und zugehörige Verordnungen, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe • Struktur der Jugendhilfe/Jugendhilfeausschüsse • andere Leistungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche • Eingliederungshilfe • Verständnis des Personalschlüssels als Berechnungsgröße • Datenschutz als Persönlichkeitsrecht
2.	Der sächsische Bildungsplan	8	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Struktur • Bildungsbereiche • unterschiedliche Aufnahme des Bildungsplans in der Praxis¹⁾
3.	Kindheit und Bildung im gesellschaftlichen Kontext	16	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsverständnis und gesellschaftliche Situation • aktuelle Entwicklungen zum Bildungsverständnis im Bereich Kindertageseinrichtungen • Kindheit als gesellschaftliches Konstrukt • Kindbilder im Kontext pädagogischer Konzeptionen • sozialökologischer Ansatz • Sozialisation und Biografie • „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ als aktuelle Herausforderung²⁾
4.	Bindungen als Grundlage kindlicher Bildungsprozesse	12	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bindungstheorie: Bindungsmuster, Interaktionsformen, Aufbau, Verhältnis von Bindung und Exploration • Eingewöhnungsphase, Bedeutung und Gestaltung, Zusammenarbeit mit Eltern • Konzepte der wechselseitigen Anerkennung • Co-Konstruktion • Gruppenstrukturen (Peerbeziehungen, gruppendifynamische Prozesse)
5.	Kindliche Entwicklung aus konstruktivistischer Sicht	8	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse aus der Gehirnforschung und Neurobiologie • Lerntheorie aus systemisch-konstruktivistischer Sicht
6.	Beobachtung und Dokumentation	12	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, Themen der Kinder erkennen beziehungsweise zumuten • Beobachtungsinstrumente • Bildungs- und Lerngeschichten • Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Umgang mit den Produkten von Kindern, Portfolio • Dokumentation der pädagogischen Arbeit
7.	Lernsituationen im Alltag	16	<ul style="list-style-type: none"> • vorbereitete Umgebung – Gestaltung des Bildungsraumes und des Bildungstages • Altersspezifika der Kinder (0–10 Jahre) • Projektarbeit • alltagsintegrierte Sprachförderung • Angebote im konstruktivistischen Sinne
8.	Das Team als Lern-, Entwicklungs- und Kooperationsgemeinschaft/Qualitätsmanagement (QM)	16	<ul style="list-style-type: none"> • Entdecken der eigenen Individualität durch Biografiearbeit und Arbeit an den persönlichen Ressourcen • gruppendifynamische Prozesse gestalten, Veränderungen im Team, Rollen und Funktionen im Team, Konfliktmanagement, Arbeitsorganisation • Konzepte in Bezug auf die Anforderungen des Bildungsauftrages entwickeln • Verständnis von „offener Arbeit“ • Einführung in das QM • Kurzvorstellung der gängigen QM-Instrumente insbesondere aus der Nationalen Qualitätsinitiative (NQI)
9.	Beteiligung von Kindern, Beschwerdeverfahren	16	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung als Grendaspekt des sächsischen Bildungsplans³⁾ • altersgerechte Beteiligung • Beschwerde- und Ideenmanagement
10.	Elternmitwirkung	12	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule: Gestaltung des letzten Kindergartenjahres und der Schuleingangsphase • Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/Hort und Grundschule (Entwicklungsgespräche, Projekte, Werkstattarbeit) • Formen der Hortarbeit • Besonderheiten der Altersgruppe im Hort • organisatorische Herausforderungen im Hort • Zusammenarbeit von Hort und schulischen Ganztagsangeboten (GTA)

	Thema	Stunden-umfang	Inhaltliche Bestandteile
11.	Kinderschutz	8	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit § 8a SGB VIII: Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung • Interne Schutzkonzepte der Kindertageseinrichtung • unangemessenes „pädagogisches“ Verhalten • Chancen der Fehlerkultur im Team
12.	Kooperation mit der Schule/ Arbeit im Hort	12	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule: Gestaltung des letzten Kindergartenjahres und der Schuleingangsphase • Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/Hort und Grundschule (Entwicklungsgespräche, Projekte, Werkstattarbeit) • Formen der Hortarbeit • Besonderheiten der Altersgruppe im Hort • organisatorische Herausforderungen im Hort • Zusammenarbeit von Hort und schulischen Ganztagsangeboten (GTA)
13.	Inklusion	8	<ul style="list-style-type: none"> • Grundverständnis⁴⁾ • Integration und Inklusion • Chancen und Probleme • ICF-CY • aktuelle Situation in Sachsen, SächsKitaIntegrVO
14.	Medienpädagogik	8	<ul style="list-style-type: none"> • Medien als Chance • Medienverhalten von Kindern in den verschiedenen Altersstufen • Kinderschutzaspekte • Elternarbeit

Die in der Tabelle vorgegebenen Zeiteinheiten sind eine Orientierung. Hier dürfen Verschiebungen aufgrund des besonderen Interesses der Teilnehmergruppe vorgenommen werden. Allerdings soll keines der Themen ganz ausgelassen werden. Vor allem sollen die grundlegenden Themen zum neuen Bildungsverständnis ausführlich erarbeitet werden.

-
- ¹⁾ Hier empfiehlt sich die Reflexion der drei sinngenetischen Teamtypen aus: Viernickel/Nentwig-Gesemann/Nicolai/Schwarz/Zenker: Schlüssel zu guter Bildung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen – Expertise Gute Bildung 2013 (Kapitel 2.2.), https://www.nifbe.de/pdf_show.php?id=226.
- ²⁾ siehe dazu: <https://bne-sachsen.de/>; insbesondere die „Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32399>
- ³⁾ siehe dazu: „Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ vom 10. September 2015: <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1183>
- ⁴⁾ siehe dazu: „Aktionsplan der sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28411>

Muster

.....
Bezeichnung der Bildungsstätte

Zertifikat

über die Teilnahme an der Fortbildung nach der

**Gemeinsamen Empfehlung des Landesjugendamtes und des
Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum
„Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen
auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“**
(vom 30. Oktober 2019)

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und aktiv an den Fortbildungsmodulen teilgenommen.
Die Fortbildung umfasste 160 Stunden.

Kursleitung:

Zu ausgewählten Themen kamen die Co-Referenten

.....
zum Einsatz.

.....
Ort, Datum (Stempel der Bildungsstätte)

.....
Unterschrift der Leitung der Bildungsstätte

Anlage: Nachweis über die Inhalte der Fortbildung

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 6. November 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabuchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen)

Vom 29. Oktober 2019

A. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, sollen durch die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen werden. In Sachsen formuliert die Sächsische Impfkommission (SIKO), als Beirat des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), eigene sächsische Impfempfehlungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und Besonderheiten in Sachsen und berät dazu das SMS. Auf dieser Basis werden nachfolgende aktive Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der aktuell gültigen Fassung der E 1-Empfehlungen der SIKO oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme (Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten) öffentlich empfohlen.

Die öffentlichen Empfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Individuelle Indikationsstellung und Durchführung der Schutzimpfungen haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Mit speziellen Empfehlungen der SIKO zu allgemeinen Kontraindikationen von Schutzimpfungen, zu Impfabständern, zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen, zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung, zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen, zur Dokumentation, zum Auftreten von atypischen Impfverläufen und zu Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten werden impfende Ärzte bei der Durchführung der Impfungen unterstützt.

I. Empfohlene Schutzimpfungen

1. Standardimpfungen

Standardimpfungen werden gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:

- a) Diphtherie,
- b) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
- c) Hepatitis A,
- d) Hepatitis B,
- e) Herpes zoster,
- f) Humane Papillomaviren-Infektionen,
- g) Influenza (Virusgrippe),
- h) Masern,
- i) Meningokokken-Infektionen,
- j) Mumps,
- k) Pertussis (Keuchhusten),
- l) Pneumokokken-Erkrankungen,
- m) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- n) Röteln,
- o) Rotaviruserkrankungen,
- p) Tetanus (Wundstarrkrampf) und
- q) Varizellen (Windpocken).

2. Indikationsimpfungen

Bei Vorliegen einer Indikation aus besonderem Anlass (medizinisch, beruflich und/oder reisebedingt) werden aktive Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:

- a) Cholera,
- b) Diphtherie,
- c) Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- d) Gelbfieber*,
- e) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
- f) Hepatitis A,
- g) Hepatitis B,
- h) Influenza (Virusgrippe),
- i) Japanische Enzephalitis,
- j) Masern,
- k) Meningokokken-Infektionen,
- l) Mumps,
- m) Pertussis (Keuchhusten),
- n) Pneumokokken-Erkrankungen,
- o) Poliomyelitis (Kinderlähmung),

- p) Röteln,
- q) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- r) Tollwut,
- s) Tuberkulose,
- t) Typhus und
- u) Varizellen (Windpocken).

- f) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- g) Tollwut und
- h) Varizellen (Windpocken).

2. Chemoprophylaxe

Die Chemoprophylaxe durch Verabreichen von Antienfektiva wird gegen die folgenden übertragbaren Krankheiten empfohlen:

- a) Diphtherie,
- b) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
- c) Influenza (Virusgrippe),
- d) Meningokokken-Infektionen,
- e) Pertussis (Keuchhusten),
- f) Tuberkulose und
- g) Varizellen (Windpocken).

3. Postexpositionelle Impfungen

Zur postexpositionellen Prophylaxe werden aktive Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:

- a) Diphtherie,
- b) Hepatitis A,
- c) Hepatitis B,
- d) Masern,
- e) Meningokokken-Infektionen,
- f) Mumps,
- g) Pertussis (Keuchhusten),
- h) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- i) Röteln,
- j) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- k) Tollwut und
- l) Varizellen (Windpocken)

4. Impfstoffe

Grundsätzlich dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren Chargen freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf auch ein Impfstoff verabreicht werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, importiert wurde oder der gemäß § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes importiert wurde.

Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

II. Empfohlene andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

1. Passive Immunprophylaxe

Die passive Immunprophylaxe durch Gabe von Immunoglobulinen wird gegen die folgenden übertragbaren Krankheiten empfohlen:

- a) Diphtherie (therapeutische Anwendung),
- b) Hepatitis A,
- c) Hepatitis B,
- d) Masern,
- e) Röteln,

B. Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Aufgrund von § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Gesundheitsärter in öffentlichen Terminen unentgeltlich Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der aktuell gültigen Fassung der E 1-Empfehlungen der SIKO oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme durchführen. Unentgeltlich bedeutet hier, dass dem Bürger keine Kosten entstehen. In § 69 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist festgelegt, dass diese Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Kostenübernahme für alle Impfungen gemäß Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Absatz 1 SGB V Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. Nr. 224, S. 8 154), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. März 2019 (BAnz AT 30.04.2019 B1) und in Kraft getreten am 1. Mai 2019 für gesetzlich Versicherte. Bei privat Krankenversicherten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kostenübernahme dieser Leistungen vertraglich vereinbart wurde und üblicherweise eine Rechnung zu stellen. Bei beruflicher Indikation ist der Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, soweit eine Übernahme durch die SI-RL ausgeschlossen ist. Die Übernahme von Impfstoffkosten für in Sachsen unentgeltlich durchzuführende Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe wird jährlich im Rahmen einer Impfstoffkosten-Vereinbarung zwischen den Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen und dem Freistaat Sachsen (hier: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz) abgestimmt.

I. Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen

1. Standardimpfungen

Im Rahmen der E 1-Empfehlungen der SIKO werden Standardimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten unentgeltlich angeboten:

- a) Diphtherie,
- b) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
- c) Hepatitis A,
- d) Hepatitis B,

- e) Influenza (Virusgrippe),
- f) Masern,
- g) Meningokokken-ACWY- beziehungsweise Meningokokken-C-Infektionen,
- h) Mumps,
- i) Pertussis (Keuchhusten),
- j) Pneumokokken-Erkrankungen,
- k) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- l) Röteln,
- m) Tetanus (Wundstarrkrampf) und
- n) Varizellen (Windpocken).

Im Rahmen der SI-RL wird die Standardimpfung gegen Herpes zoster und gegen Humane Papillomaviren-Infektionen unentgeltlich angeboten.

2. Indikationsimpfungen

Bei Vorliegen einer Indikation aus besonderem Anlass werden unentgeltliche Schutzimpfungen gegen

- a) Diphtherie,
 - b) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
 - c) Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
 - d) Hepatitis A,
 - e) Hepatitis B,
 - f) Influenza (Virusgrippe),
 - g) Masern,
 - h) Meningokokken-Infektionen,
 - i) Mumps,
 - j) Pertussis (Keuchhusten),
 - k) Pneumokokken-Erkrankungen,
 - l) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
 - m) Röteln,
 - n) Tetanus (Wundstarrkrampf),
 - o) Tollwut und
 - p) Varizellen (Windpocken)
- angeboten.

Im Rahmen der SI-RL wird die Indikationsimpfung gegen Herpes zoster unentgeltlich angeboten.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Kostentragung sind zu beachten.

3. Postexpositionelle Impfungen

Zur postexpositionellen Prophylaxe werden unentgeltliche Schutzimpfungen gegen

- a) Diphtherie,
- b) Hepatitis A,
- c) Hepatitis B,
- d) Masern,
- e) Meningokokken-Infektionen,
- f) Mumps,
- g) Pertussis (Keuchhusten),
- h) Poliomyelitis (Kinderlähmung),

- i) Röteln,
 - j) Tetanus (Wundstarrkrampf),
 - k) Tollwut und
 - l) Varizellen (Windpocken)
- angeboten.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Kostentragung sind zu beachten.

II. Durchführung unentgeltlicher anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Im Rahmen der Empfehlungen der SIKO oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme können unentgeltlich andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe durchgeführt werden.

1. Passive Immunprophylaxe

Die passive Immunprophylaxe durch Gabe von Immunoglobulinen wird bei Hepatitis A unentgeltlich angeboten.

2. Chemoprophylaxe

Die Chemoprophylaxe durch Verabreichen von Antiinfektiva wird bei folgenden übertragbaren Krankheiten unentgeltlich angeboten:

- a) Haemophilus-influenzae-Typ-b-Infektionen (Hib),
- b) Meningokokken-Infektionen und
- c) Pertussis (Keuchhusten).

C. Rechtsfolgen bei Gesundheitsschäden durch Impfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Wer durch eine Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Verwaltungsvorschrift öffentlich empfohlen und die in Sachsen durchgeführt wurde, einen Gesundheitsschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgung gemäß §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz. Impfungen gemäß STIKO-Empfehlung können dem gleichgestellt werden. Der Antrag auf Versorgung ist beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz zu stellen.

D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Schutzimpfungen vom 7. September 2017 (SächsAbI. S. 1239), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422), außer Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Modelle zur Patientenmobilität“

Vom 1. November 2019

I. Grundlage

Die voranschreitende Alterung der Gesellschaft bewirkt, dass die Anzahl von Patienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und dadurch bedingter funktioneller Einschränkungen immer weiter ansteigen wird. Gerade in ländlichen, strukturschwachen Regionen ist festzustellen, dass eine immer geringere Anzahl an Ärzten einer stetig wachsenden Anzahl an (älteren) Patienten gegenübersteht. Auch die medizinische Versorgung im Freistaat Sachsen steht auf Grund dieser Entwicklungen in naher Zukunft vor großen Herausforderungen.

Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, ein Gremium aus allen Vertretern der Selbstverwaltungskörperschaften im Freistaat Sachsen, der Krankenhausgesellschaft Sachsen, der Patientenvertreter und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz möchte innovative und zukunftsweise Versorgungsansätze erproben, die geeignet sind, die medizinische Versorgung in Zukunft wohnortnah und qualitativ hochwertig zu gewährleisten. Dazu gehören auch Modellvorhaben zur Patientenmobilität.

Die Umsetzung des Förderprogramms „Modelle zur Patientenmobilität“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) vom 13. September 2018 (SächsABl. S. 1186) und unter Bezug auf den dort enthaltenen Fördergegenstand E (Modellvorhaben).

II. Ziel

Im Rahmen des Förderprogramms „Modelle zur Patientenmobilität“ ist beabsichtigt, den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zur medizinischen Versorgung dadurch zu verbessern, dass ihnen ein niedrigschwelliges, regelhaftes Angebot den Zugang zum niedergelassenen Arzt, zum Medizinischen Versorgungszentrum oder zum Krankenhaus erleichtert.

Durch den Einsatz von Mobilitätslösungen soll untersucht werden, ob derartige Modelle übergangsweise oder dauerhaft die medizinische Versorgung einer Region nachhaltig verbessern können.

Die Fördermittel sollen grundsätzlich sowohl für die ersten Investitionen als auch für Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb ausgereicht werden.

III. Besondere Regelungen

Die Eckpunkte des Förderprogramms „Modelle zur Patientenmobilität in den Modellregionen“ werden wie folgt festgeschrieben:

1. Zuwendungsempfänger
Antragsteller und Zuwendungsempfänger im Rahmen des Förderprogramms sind die Landkreise.
2. Zuwendungsvoraussetzungen
Mit der Antragstellung ist ein Konzept mit folgenden Mindestinhalten vorzulegen:
 - detaillierte fachliche Konzeption des Modellvorhabens,
 - Darstellung der regionalen Ausgangssituation, der Bedarfslage im Landkreis und der Zielsetzung des Modells,
 - der Zeitplan des Vorhabens,
 - Kostenplanung,
 - Inhalt und Umfang der geplanten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung,
 - Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung sowie
 - die beabsichtigte Veröffentlichung der Ergebnisse.
3. Verfahren
Anträge zum Fördergegenstand E (Modellvorhaben) müssen bis zum 31. März 2020 für das Haushaltsjahr 2020 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2020.
Für das Haushaltsjahr 2020 sind im Haushaltsplan des Freistaates
 - a) für förderfähige investive Aufwendungen Haushaltsmittel von 1 000 000 Euro und
 - b) für sonstige förderfähige Aufwendungen Haushaltsmittel von 400 000 Eurofür derartige Modellvorhaben geplant.
Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2, Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Gesundheit und Versorgung.

Dresden, den 1. November 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Andrea Keßler
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Hagenwerder – Schmölln, Tausch der Masten 69, 70, 72 93, 133, 134“

Gz.: DD32-8301/22/26

Vom 15. Oktober 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Schreiben vom 17. Juni 2019 für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Hagenwerder – Schmölln, Tausch der Masten 69, 70, 72 93, 133, 134“ einen Antrag auf standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Hagenwerder – Schmölln ist der standortgleiche Austausch der Masten 69, 70, 72, 93, 133 und 134 geplant. Die Baumaßnahme befindet sich in den Landkreisen Bautzen (Masten 93, 133 und 134) und Görlitz (Masten 69, 70 und 72) im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden.

Die Masten 69 bis 72 liegen auf einem 1,6 km langen Abschnitt. Zwischen Mast 72 und 93 liegen Luftlinie etwa 7,5 km, zwischen Mast 93 und 133 etwa 16 km. Da es sich um räumlich eng begrenzte standortgleiche Baumaßnahmen handelt, deren jeweilige Einwirkbereiche sich nach überschlägiger Prüfung nicht überlappen, ging die Landesdirektion Sachsen von mehreren Vorhaben aus, für die entsprechend Anlage 1 Nummer 19.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wurde.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogenen Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass die Mastbaustellen und ihre Untersuchungsgebiete in oder an einem gemäß § 20 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Teil von Natur und Landschaft liegen. Die Maststandorte 69, 70, 72, 93 und 133 befinden sich ganz oder teilweise beziehungsweise unmittelbar angrenzend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberlausitzer Bergland“. Lediglich Mast 134 liegt außerhalb von Bereichen in denen besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Daher ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Ablage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den standortgleichen Austausch der vorgenannten Masten. Die neu zu errichtenden Maste wurden bestandsähnlich geplant. Der Bodenabstand der unteren Leiterseile bezogen auf die Erdoberkante beträgt künftig mindestens 12,00 m statt bisher 8,50 m. Dadurch sollen insbesondere Beeinträchtigungen/Gefährdungen bei der Landnutzung reduziert (zum Beispiel beim Einsatz großer landwirtschaftlicher Geräte) und elektromagnetische Felder verringert werden. Dies wiederum hat Einfluss auf die Dimensionierung der neuen Masten, die im Durchschnitt etwa 10 m höher sind als die derzeit 50 m hohen alten Masten. Eine solche Erhöhung ist bei Freileitungsmasten in der Landschaft für den Betrachter kaum wahrnehmbar und aus diesem Grund als nicht erheblich anzusehen, da es dadurch zum Beispiel zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes kommt.

Während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, da die Masten alle über öffentliche Wege und Baulücken erreichbar sind. Für die Baulücken kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten können diese Flächen rekultiviert und die vorherige Nutzung wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sowie Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert. Da es sich bei der Freileitung um eine bereits bestehende Leitung handelt, konnten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zum Beispiel auf Natur- und Landschaft aufgrund der vorliegenden Änderung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben für die Masten 69, 70, 72, 93, 133 und 134 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 15. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Uwe Dewald
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde
(565/566), Tausch der Masten 11, 12, 18, 24, 26 und 27“**

Gz.: DD32-8301/22/27

Vom 15. Oktober 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Schreiben vom 17. Juni 2019 für das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde (565/566), Tausch der Maste 11, 12, 18, 24, 26 und 27“ einen Antrag auf standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde ist der standortgleiche Austausch der Masten 11, 12, 18, 24, 26 und 27 geplant. Die Baumaßnahme befindet sich in den Landkreisen Bautzen (Masten 26 und 27) und Görlitz (Masten 11, 12, 18, und 24) im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden.

Die Masten 11 und 12 liegen auf einem 441 m langen Abschnitt (1 Spannfeld). Zwischen Mast 12 und 18 liegen Luftlinie etwa 2 664 m, zwischen Mast 18 und 24 etwa 2 590 m, zwischen Mast 24 und 26 liegen 911 m sowie zwischen Mast 26 und 27 464 m. Da es sich um räumlich begrenzte standortgleiche Baumaßnahmen handelt, deren jeweilige Einwirkbereiche sich nach überschlägiger Prüfung nicht überlappen, geht die Landesdirektion Sachsen von mehreren Einzelvorhaben aus, für die entsprechend Anlage 1 Nummer 19.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wurde.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogenen Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass nach den Ausführungen der Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den Karten keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Änderungsvorhaben „380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde (565/566), Tausch der Masten 11, 12, 18, 24, 26 und 27“ ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig.

Eine zweite Prüfstufe (§ 7 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 15. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Uwe Dewald
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wiederherstellung Satzunger Dorfbach
(Hochwasserschadensbeseitigung 2013) in Marienberg OT Satzung“**

Gz.: C46-8615/86/5

Vom 4. November 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat im Namen der Stadt Marienberg, Markt 1, 09496 Marienberg bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. Januar 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Wiederherstellung Satzunger Dorfbach (Hochwasserschadensbeseitigung 2013) in Marienberg OT Satzung“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 30. Oktober 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen die Kleinflächigkeit, die Lage auf überwiegend anthropogenen genutzten Flächen und die naturnahe Ausführung des Vorhabens maßgebend, die eine Zerstörung, Beschädigung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des im Vorhabengebiet liegenden FFH- beziehungsweise SPA-Gebietes nicht erwarten lassen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar.

Chemnitz, den 4. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des Ausscheidens
des Verbandes für ländliche Neuordnung Sachsen aus dem
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: 20-2217/89/31

Vom 4. November 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 4. Juni 2019 (Beschluss VV 2019/006) über das Ausscheiden des Verbandes für ländliche Neuordnung Sachsen aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 4. Juni 2019 (Beschluss VV 2019/006) über das Ausscheiden des Verbandes für ländliche Neuordnung Sachsen aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 4. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Bürkel
Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Aufgabenwahrnehmung des Anhörungs- und Erlaubnisverfahrens
für den Großraum- und Schwerlastverkehr
zwischen dem Landkreis Bautzen und der Großen Kreisstadt Kamenz**

Gz.: 20-2217/1/12

Vom 5. November 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. Oktober 2019 auf der Grundlage der §§ 72 Absatz 1 Satz 3 und 4, 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung des Anhörungs- und Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr zwischen dem Landkreis Bautzen und der Großen Kreisstadt Kamenz vom 24. Mai 2019/7. Juni 2019 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 5. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung des Anhörungs- und Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr

Aufgrund §§ 1, 2, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist sowie § 29 Absatz 3, § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), wird

zwischen dem

Landkreis Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
vertreten durch den Landrat Herrn Michael Harig

und der

Großen Kreisstadt Kamenz
Markt 1
01917 Kamenz
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Roland Dantz

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Bautzen nimmt für die Große Kreisstadt Kamenz die Aufgaben nach § 29 Abs. 3 StVO (Großraum- und Schwerlasttransporte), § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ausnahmen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung) wahr.

§ 2 Durchführung der Zweckvereinbarung

Die Große Kreisstadt Kamenz sichert als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 durch den Landkreis Bautzen die stets aktualisierte Darstellung der von ihr angeordneten Straßenbaustellen im internetbasierten Baustelleninformationssystem der LSt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH bzw. entsprechenden Nachfolgesystemen zu.

§ 3 Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis Bautzen stehen die Einnahmen aus den Genehmigungsverfahren nach § 1 zu. Darüber hinaus ist für die Wahrnehmung der Aufgaben eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Bautzen, des Stadtrates der Großen Kreisstadt Kamenz und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen.

§ 5 Gültigkeit, Änderung und Ergänzung

Diese Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

Verliert die Große Kreisstadt Kamenz ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 beschriebenen Aufgaben, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

Änderung und Ergänzung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt.

Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung und der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bautzen, den 24. Mai 2019

Landkreis Bautzen
Michael Harig
Landrat

Kamenz, den 7. Juni 2019

Große Kreisstadt Kamenz
Roland Dantz
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Farbkörper- und Dekorstoffen“ der Firma
Ferro GmbH – Werk Magmalor Colditz am Standort Colditz**

Gz.: L44-8431/2001

Vom 5. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Ferro GmbH – Werk Magmalor Colditz, 04680 Colditz, Furtweg 23 beantragte mit Datum vom 2. August 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbkörper- und Dekorstoffen in 04680 Colditz, Furtweg 23.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 2.10.2 V der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Farbkörper- und Dekorstoffen ist der Nummer 2.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt mehrerer geschützter Natura 2000 Gebiete, Landschaftsschutzgebiete beziehungsweise Naturschutzgebiete vor. Darüber hinaus befinden sich Teile des Anlagengeländes im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Jedoch sind Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Standortmerkmale betreffen, nicht zu erwarten.

Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass es beim Vorhaben der Modernisierung der Ethanolmahlung um weitgehend geschlossene Anlagen handelt. Diffuse Emissionen organischer Stoffe in den Arbeitsraum können nicht ausgeschlossen werden. Diese werden durch die allgemeine Raumluftabsaugung erfasst und über Dach des Gebäudes abgeleitet. Dabei handelt es sich um Emissionen im nicht relevanten Umfang.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immisionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 5. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Opitz-Familienstiftung**

Gz.: 20-2245/607/1

Vom 6. November 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. November 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 27. September 2019 errichtete „Opitz-Familienstiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neukirch/Lausitz entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter, ihrer Kinder und Kindeskinder,

zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 6. November 2019

Die Natursteinwerke Weiland GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 104, 61348 Bad Homburg hat am 25. September 2018 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Grauwackesteinbruch Bernbruch“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 29. September 2004, 18. Dezember 2008, 15. September 2011 und 11. Mai 2012 planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet eine Änderung beziehungsweise Erweiterung der bestehenden stationären Aufbereitungsanlage in Form der Errichtung und des Betriebes einer Feinsplitt-Produktionslinie mit folgenden Komponenten:

- zwei Feinkegelbrecher,
- zwei Dreideck-Kreiswuchtsiebmaschinen,
- zwei Bunkerabzugsrinnen,
- diverse Förderbänder,
- Freilager für Feinsplitt.

Die Feinsplitherstellung soll mit der unveränderten Kapazität der bestehenden Schotter- und Grobsplittproduktion erfolgen. Es ergeben sich keine Änderungen an der bisher zulässigen Produktionsmenge von maximal 300 t/h und einer Jahresmenge von maximal 1 Million t/a.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25. September 2018 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeföhrten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Betreiben des Grauwackesteinbruch Bernbruch vom 25. September 2018 (mit 6 Anlagen)
- Ergänzung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht vom 26. März 2019 (9 Anlagen)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob geplante Änderung des Vorhabens (Änderung der Aufbereitungsanlage in Form der Errichtung und des Betriebes einer Feinsplitt-Produktionslinie) in Verbindung mit den bisher genehmigten, nicht UVP-pflichtigen Änderungen, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Berücksichtigt wurden neben der beantragten Erweiterung um die Feinsplittproduktionslinie die vorangegangene Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Errichtung und Betrieb einer Asphaltmischchanlage und die Errichtung und der Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage im Tag- als auch im Nachtbetrieb.

Durch die geplanten und bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzwerte Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten. Die zusätzliche Errichtung und der Betrieb der Feinsplittproduktionslinie führen nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die Lärm- und Staubimmissionen unterschreiten gemäß den Prognosen die vorgegebenen Richtwerte der relevanten technischen Anleitungen.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie

in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 6. November 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft Lugau vom 7. Mai 2019**

Vom 23. Oktober 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. September 2019, Az.: 093.022/19-030.ha-32/37 VG, auf der Grundlage von §§ 37, 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

- „1. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde Stadt Lugau und der beteiligten Gemeinde Niederwürschnitz vom 7. Mai 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Gemeinschaftsvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 23. Oktober 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Lugau

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist (im Weiteren „SächsKomZG“ genannt), haben

1. der Stadtrat der Stadt Lugau am 6. Mai 2019 mit Beschluss Nr. B/STR/2019/039/036
und
2. der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz am 29. April 2019 mit Beschluss Nr. 026/2019

die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lugau zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und Leistungskraft und als Zeichen einer engen Zusammenarbeit beschlossen, die nachstehend wie folgt zwischen der Stadt Lugau und der Gemeinde Niederwürschnitz vereinbart wird:

§ 1 Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Stadt Lugau (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt) erfüllt für die Gemeinde Niederwürschnitz (im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Lugau“.

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der Gemeinde Niederwürschnitz sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden.

Es entsenden:

die Stadt Lugau 5 weitere Vertreter,
die Gemeinde Niederwürschnitz 3 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde.

(4) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Niederwürschnitz gleichzeitig Bediensteter der Stadt Lugau, wird die Mitgliedsgemeinde im Gemeinschaftsausschuss durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten. Der betroffene Bürgermeister ist zu den Sitzungen zu laden.

§ 5 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 6 Beschlussfassung im Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Beschlussfassung im Gemeinschaftsausschuss erfolgt mit Stimmenmehrheit.

(2) Gegen Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die für die beteiligte Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat der Gemeinschaftsausschuss erneut zu beschließen.

(3) Der Einspruch gegen Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses zu Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie zu Aufgaben, die die erfüllende Gemeinde ausschließlich für die beteiligte Gemeinde erfüllt, ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(4) In den übrigen Fällen ist der Einspruch zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.

§ 7 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 8 Personal

(1) Das Personal der beteiligten Gemeinde geht auf die Stadt Lugau über, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitarbeiter des Eigenbetriebs der beteiligten Gemeinde verbleiben im Eigenbetrieb als Eigenbetrieb der beteiligten Gemeinde. Sie bleiben damit Mitarbeiter der beteiligten Gemeinde. Eine Abschaffung des Eigenbetriebs ist nur im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde zulässig.

§ 9 Anpassen der Verwaltungsstruktur

(1) Zur Wahrung der Bürgerfreundlichkeit und zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates und der Ausschüsse der beteiligten Gemeinde unterhält die erfüllende Gemeinde eine Verwaltungsausßenstelle im Gemeindeamt Niederwürschnitz.

(2) Die Besetzung und Festlegung der Ausstattung der Stellen erfolgen im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde.

(3) Folgende Aufgaben sind der Außenstelle dauernd zugeordnet:

- Koordination und sachliche Hilfeleistung für die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Satzungen der beteiligten Gemeinde durch die erfüllende Gemeinde,
- Koordination und Überwachung der Angelegenheiten im Hoch- und Tiefbau auf dem Gebiet der Gemeinde Niederwürschnitz sowie der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz
- Koordination und sachliche Hilfeleistung für die Vorrägen der erfüllenden Gemeinde zu den Geschäften der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinde,
- Angelegenheiten des Bürgerservice
- Koordination und sachliche Hilfestellung bei der Beschlusskontrolle durch die erfüllende Gemeinde.

(4) Weitere Aufgaben können der Außenstelle zugeordnet werden.

(5) Die Funktionen der Außenstelle sind im Falle einer Vakanz oder deren erstmaligen Besetzung unverzüglich zu besetzen. Die Besetzungsentscheidung trifft der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag des Gemeinderats der beteiligten Gemeinde. Wird von diesem Vorschlag abgewichen kann die beteiligte Gemeinde Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser als Widerspruch nach § 6 Abs. 3 zu behandeln.

(6) Die Sach- und Personalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Außenstelle erstattet die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde, wenn und soweit hierdurch Mehrfachaufwendungen für die erfüllende Gemeinde verursacht werden.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden bemessen.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber der beteiligten Gemeinde erfolgt die Festsetzung im Einzelnen durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen i. H. v. 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(3) Der Ersatz von Auszahlungen für die Wahrnehmung der von der beteiligten Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 10a Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes

(1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind.

Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem anteiligen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, wobei hier auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen sind.

(2) Der im Finanzaushalt insgesamt ausgewiesene anteilige Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. Soweit der Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.

(3) Darüber hinaus kann die erfüllende Gemeinde eine Umlage im Finanzaushalt festsetzen, soweit ein besonderer Liquiditätsbedarf besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 10 c dieser Vereinbarung.

§ 10b Abrechnung der Umlage

(1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Abrechnung zu zahlen.

(2) Der Abrechnung der Umlage liegt der im Finanzaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte erzielte anteilige Finanzierungsmittelsaldo, d.h. der Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen in den einzelnen Produkten zugrunde. Der auf die Produkte entfallende Finanzierungsmittelsaldo wird auf Basis des Jahresabschlusses der erfüllenden Gemeinde ermittelt. Der so ermittelte anteilige Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 10a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Umlagen im Finanzaushalt sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf abzurechnen.

(4) Die erfüllende Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Umlage monatliche Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen sind je mit einem Zwölftel zum 15. des Monats des laufenden Haushaltjahres fällig.

§ 10c Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzaushaltes. Die beteiligte Gemeinde kann hierfür zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzaushalt herangezogen werden. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen.

Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik ist insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.

(3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzaushalt herangezogen wurde und die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

§ 11 Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 12 Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass die beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt. Die Rechtsaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, die die Parteien dieser Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden

Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt die Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen Lugau, Erlbach-Kirchberg und Niederwürschnitz in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 2. November 1999 außer Kraft.

Lugau, den 7. Mai 2019

Th. Weikert
Bürgermeister

Niederwürschnitz, den 30. April 2019

M. Anton
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste**

Vom 1. November 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. Oktober 2019, Az.: 093.11/1-19-030.ru-7181, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. September 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die 2. Änderungssatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 1. November 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste

Vom 24. September 2019

Auf Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S.815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), und § 17 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. September 2019 mit Beschluss Nr. ZKD008/2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 25. Juni 2009, Nr. 26, Seite 1098) zuletzt geändert durch der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 30. Januar 2014, Nr. 5, Seite 329) wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Verwaltung

(1) Der Zweckverband verfügt über keine eigene Verwaltung.

(2) Die Mitgliedsgemeinden erledigen die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes nach dessen Weisung.

(3) Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 2 werden in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

2. § 12 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, die er für seine Leistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.

(2) Zur Ermittlung der Entgelte sind Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatzstunden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Materialaufwendungen werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Der Zweckverband wirtschaftet nach dem Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Entstehende Verluste sind durch eine Umlage der Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von drei Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt.

(4) Für Investitionen kann der Zweckverband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Liquiditätsplan. Sie wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(5) Die Höhe der Umlagen ist in der Satzung zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen. Sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden.

3. § 14 der Satzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht.

4. § 15 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Prüfungswesen

Der Zweckverband unterhält kein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Er bedient sich stattdessen eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

5. der alte § 15 der Satzung wird zu § 16

6. der alte § 16 der Satzung wird zu § 17

7. der alte § 17 der Satzung wird zu § 18

8. der alte § 18 der Satzung wird zu § 19

9. der alte § 19 der Satzung wird zu § 20

10. der alte § 20 der Satzung wird zu § 21

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Stützengrün, den 26. September 2019

Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 19. Juni 2009**

Vom 4. November 2019

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. Oktober 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 19.Juni 2009 wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in der öffentlichen Sitzung am 27. September 2019 beschlossene Satzung zur 5.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien (Beschluss Nr. TW+AW 02-2019) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 4. November 2019

Landratsamt Nordsachsen
Emanuel
Landrat

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in der Fassung vom 19. Juni 2009

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser in ihrer Sitzung am 27. September 2019 folgende 5. Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 19. Juni 2009 beschlossen:

1. Änderungsbestimmungen

1. Änderungsbestimmung

Die Anlagen 1 und 2 zur Verbandssatzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Anzahl der Vertreter

Verbandsversammlung Trinkwasser sowie Verbandsversammlung Trink- und Abwasser

Verbandsmitglied	Einwohner per 30.06.2018	Bürgermeister	weitere Vertreter	Gesamtzahl Vertreter
Belgern-Schildau	7.752	1	1	2
Dommitzsch	2.467	1	1	2
Dreiheide	2.098	1	1	2
Elsnig	1.389	1	1	2
Mockrehna (OT Langenreichenbach, Klitzschen, Wildschütz, Schöna)	1.814	1	1	2
Torgau (ohne OT Graditz)	20.337	1	10	11
Trossin	1.256	1	1	2
Gesamt	37.113	7	21	28

Anlage 2 zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Stimmenanzahl

Verbandsversammlung Trinkwasser sowie Verbandsversammlung Trink- und Abwasser

Verbandsmitglied	Einwohner per 30.06.2018	Basisstimmen	Einwohnerstimmen	Gesamtstimmen
Belgern-Schildau	7.752	1	4	5
Dommitzsch	2.467	1	2	3
Dreiheide	2.098	1	2	3
Elsnig	1.389	1	1	2
Mockrehna (OT Langenreichenbach, Klitzschen, Wildschütz, Schöna)	1.814	1	1	2
Torgau (ohne OT Graditz)	20.337	1	10	11
Trossin	1.256	1	1	2
Gesamt	37.113	7	21	28

Stimmenanzahl

Verbandsversammlung Abwasser

Verbandsmitglied	Einwohner per 30.06.2018	Basisstimmen	Einwohnerstimmen	Gesamtstimmen
Dreiheide	2.098	10	2	12
Elsnig	1.389	10	1	11
Torgau (ohne OT Graditz, Beckwitz, Staupitz)	19.518	10	5	15
Gesamt	23.005	30	8	38

Anzahl der Vertreter

Verbandsversammlung Abwasser

Verbandsmitglied	Einwohner per 30.06.2018	Bürgermeister	weitere Vertreter	Gesamtzahl Vertreter
Dreiheide	2.098	1	1	2
Elsnig	1.389	1	1	2
Torgau (ohne OT Graditz, Beckwitz, Staupitz)	19.518	1	2	3
Gesamt	23.005	3	4	7

2. In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2009 tritt am Tage nach ih-

rer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 27. September 2019

Barth
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. November 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.